

## FRAGEN RUND UM DEN FÜHRERSCHEIN

Gilt der Führerschein uneingeschränkt auch im europäischen Ausland? Und wann muss ich eine Erkrankung und eine damit einhergehende Fahrbeeinträchtigung eigentlich melden? Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht, klärt auf.



**Drei Fragen an: Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht**

**Schlüsselkennzahlen gibt es sowohl in EU-weiten als auch nationalen Ausführungen. Gilt eine nationale Schlüsselkennzahl auch im europäischen Ausland?**

Die nationalen Schlüsselzahlen gelten ausschließlich in Deutschland, die internationalen hingegen EU-weit. Grundsätzlich werden deutsche Führerscheine in den EU-Mitgliedstaaten anerkannt. Es ist allerdings zu beachten, dass sich der Umfang der Fahrerlaubnisklassen aufgrund von nationalen Bestimmungen unterscheiden kann. Die Führerscheinklasse B mit eingetragener Schlüsselzahl 196 berechtigt zwar im Inland zum Führen von Leichtkrafträdern der Klasse A1 mit einem Hubraum bis zu 125 cm<sup>3</sup>. Das gilt jedoch nicht für das Ausland.

**Mit dem Erwerb des A1-Führerscheins ab dem Alter von 16 Jahren startet eine zweijährige Probezeit. Kann die auf einen folgenden Führerschein angerechnet werden?**

Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe gemäß § 2a StVG – Straßenverkehrsgesetz – erteilt. Die Dauer der Probezeit beträgt einmalig zwei Jahre und beginnt mit der Erteilung der Fahrerlaubnis. Wenn jemand also mit 16 Jahren die Fahrerlaubnis in der Klasse A1 erworben hat und dann später mit 18 Jahren den Pkw-Führerschein der Klasse B macht, gibt es keine erneute Probezeit. Allerdings endet die Probezeit vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. Sollte ein Fahranfänger in der Probezeit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, die in das Fahreignungsregister eingetragen wird, verlängert sie sich um weitere zwei Jahre.

**Bin ich verpflichtet, Erkrankungen, die meine Fahrfähigkeit beeinträchtigen könnten, zu melden?**

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Von Führerscheininhabern wird also grundsätzlich Eigenverantwortung erwartet. Eine Verpflichtung, die Führerscheinstelle über eine Erkrankung zu unterrichten, besteht jedoch nicht. Selbst dann nicht, wenn ein behandelnder Arzt ein Fahrverbot für eine bestimmte Zeitspanne oder dauerhaft für erforderlich hält. Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht darf ein Arzt die Führerscheinstelle nicht über die Erkrankung seines Patienten in Kenntnis setzen. Verursacht ein Führerscheininhaber allerdings in fahruntauglichem Zustand einen Verkehrsunfall, muss er mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und für mögliche Unfallschäden selbst aufkommen.